Eine erfolgreiche diplomatische Mission am Hofe zu Wien durch den zürcherischen Unterhändler Minister Joh. Heinrich Ott (1769/70)

von Albert Hug, Ramsen (Schweiz)

Im Jahre 1539 hatte die Stadt Stein am Rhein die Herrschaft Ramsen gekauft. Verkäufer waren die Freiherren Kaspar und Hans von Klingenberg, seßhaft auf dem Hohentwiel. Zu dieser Herrschaft gehörten das Dorf, das Hofgut Biberach am Rhein mit seinem Landvogteischloß und die Höfe Wylen, Wiesholz und Hofenacker. Durch diesen Kauf ging die niedere Gerichtsbarkeit an die Stadt Stein über, während der Blutbann beim Hause Österreich verblieb. Diese Doppelstellung war die Quelle von Streitigkeiten, die sich durch zweieinhalb Jahrhunderte hinzogen. Schuld daran waren vor allem die konfessionellen Verhältnisse. Gleich nach dem Erwerb der Herrschaft hatte die Stadt Stein in Ramsen die Reformation eingeführt. Der neuen Lehre war die Mehrheit der Untertanen zugetan, während der Rest zusammen mit dem Völklein von Arlen, das auch zur Pfarrei von Ramsen gehörte, beim alten Glauben verblieb. Wegen dieser konfessionellen Verhältnisse versuchte Innsbruck mehrmals, den Kauf rückgängig zu machen, indem es sich anerbot, der Stadt Stein den ausgelegten Kaufpfennig zurückzuzahlen.

Als Stein die wertvolle Herrschaft nicht zurückgeben wollte, drohte Österreich mit Anwendung von Gewalt. Stein rief die ihm befreundete Stadt Zürich zu Hilfe, und dem Rat dieser Stadt gelang es, in verschiedenen Konferenzen – in Innsbruck 1656 und 1659, Wien 1700 – unter bedeutenden finanziellen Opfern – die Regierung von Österreich dazu zu bringen, auf eine „Wiederlösung" der Herrschaft Ramsen zu verzichten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereitete Österreich der Stadt Stein wegen ihren Besitzungen neue Schwierigkeiten. Die Regierung in Innsbruck hatte neue Steuern eingeführt, die sog. Rustical- und Dominialsteuer, und belastete damit alle Güter Österreichs auf Schweizerboden. Auf Vorstellungen der Stadt Zürich über die Ungesetzlichkeit der neuen Steuern ging Österreich nicht ein; im Gegenteil, wo diesen Forderungen Widerstand entgegengesetzt wurde, so vor allem in Ramsen und Dörflingen (dort besaß Zürich die niedere Gerichtsbarkeit), drohte Stockach mit Enteignungen (siehe Huldigungsrede). Nun beschloß der zürcherische Rat, aufs ganze zu gehen. Im Einverständnis mit der schweizerischen Tagsatzung ordnete er eine Gesandtschaft an den Hof zu Wien ab, und dieser war aufgetragen, nicht nur der neuen Steuern wegen einzugreifen, sondern zu versuchen, die beiden Dörfer Ramsen und Dörflingen aus der österreichischen Oberhoheit zu lösen. Mit dieser Mission beauftragte Zürich den Seckelmeister der Stadt, ihren gewandtesten Unterhändler, Johann Heinrich Ott, der im Sommer 1769 nach Wien reiste und die Verhandlungen mit den kaiserlichen Räten aufnahm, die nach 15monatiger Dauer zum Erfolg führten. Kaiserin Maria Theresia war bereit, den Blutbann über die beiden genannten Dörfer für die hohe Summe von 150 000 Gulden an die Stadt Zürich abzutreten, und zwar als Lehen. Die politische Doppelspurigkeit im Besitz der Herrschaft Ramsen war damit zu Ende, Ramsen und Dörflingen waren schweizerisch geworden.

Über diese Wiener Verhandlungen um den erreichten Vertrag hat Minister Ott durch seinen Sekretär Kaspar Escher zuhanden des Zürcher Rates einen Bericht verfassen lassen (das Original liegt in der Zentralbibliothek Zürich), aus dessen Inhalt nachstehend etliche Kapitel herausgegriffen sein mögen, nämlich:

1. Ansprache des Ministers Ott in Wien anläßlich der Antritts-Audienz.
2. Ansprache in der Abschieds-Audienz.
3. Empfehlung der Kaiserin Maria Theresia an den Rat zu Zürich.
4. Inhalt des zwischen Wien und Zürich abgeschlossenen Vertrages.
5. Reisebericht zur Huldigung in Stein am Rhein.
6. Huldigung in Ramsen.
7. Protestationsakte zuhanden des Pfarrers zu Ramsen wegen Sperrung der Kirche zur Huldigungsfeier.
8. Huldigungsansprachen in Ramsen.

1. Ansprache des zürcherischen Ministers J. H. Ott anläßlich seiner ersten Audienz bei der Kaiserin Maria Theresia in Wien 1769

„Die Ehrfurcht, welche die allerhöchste Gegenwart und der Glanz der Majestät einer so großen Prinzessin in diesem Augenblick sich über mich ausbreitet, gestattet

mir nicht, meine Gedanken zu sammeln, ich werde deshalb nur ehrfurchtsvoll, nicht beredt sein können, und ich werde nur meinen Auftrag, nicht mich selbst reden lassen. Sowie ich auf der einen Seite die Ehre haben solle, Eurer K. K. Apostolischen Majestät die Versicherung zu geben von dem tiefsten Respekt meiner Prinzipalen und Oberen und ihrer lebhaften Begierde, alle die Pflichten und Obliegenheiten, welche die Erbvereinte gute Nachbarschaft ihnen immer auflegen mag, getreu und sorgfältig zu beobachten, in der sichern Hoffnung, daß es auch Eurer K. K. A. Majestät gefallen werde, dieses alte und starke Nachbarband in seiner bisherigen glücklichen Lage zu unterhalten, so muß ich dann auf der andern Seite die Freiheit nehmen, eine Beschwerde vor dem allerhöchsten Thron Eurer K. K. A. Majestät niederzulegen, welcher meinen Prinzipalen zu Herzen gehen muß. Bei dem neuerlich allergerechtest verfügten Percequations-Besteuerungsgeschäft in den Schwäbisch-Österreichischen Landen hat ein Mißverstand, denn anders kann es in Wahrheit nichts sein, die löblich Nellenburgische Regierung in Stockach verleitet, die zwei kleinen Herrschaften meiner Prinzipalen, oder vielmehr die zwei geringen Dörfchen Dörflingen und Ramsen miteinzuflechten, und aller gemachten geziemenden Remonstrationen und endlich abgenötigten Solennen protestationen, auch der Beziehung auf allerhöchst Euerer K. K. A. Majestät selbst, ungeachtet mit wirklichen scharfen Exekutionen zu belegen. Da nun diese Dörfer, welche meinen Prinzipalen selbst steuerbar sind, und es zu allen Zeiten gewesen sind, mit dem Besteuerungsgeschäft in Schwaben nichts gemein haben können, und die hierüber führende Gründe meiner Prinzipalen von der möglichsten Evidenz und Kraft sind, so bereden sie sich leicht, daß wann sie einmal das Glück haben mögen, dieselbige für den Allerhöchsten Thron Eurer K. K. A. Majestät selbst zu bringen, der allergerechtesten und erleuchtetsten Prinzessin ihre Begründung nicht entgehn werde, und Allerhöchst Euer K. K. A. Majestät wie der ganzen Welt, so auch insbesondere einer kleinen Republik, welcher vorzüglich die Anhänglichkeit gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus von langem her zur eingebornen Neigung worden ist, die größten und erhabendsten Wirkungen allerhöchst deroselber beständiger Gerechtigkeitsliebe gnädigst empfinden zu lassen geruhen werden. Die schon verfügte allergnädigste Anordnung, wo und wie ich über dieses Geschäft angehört werden solle, entziehet mir die Ehre, gegen Eure K. K. A. Majestät mein alleruntertänigste Bitt dafür abzulegen, sie beglücket mich aber dagegen mit der weit größeren und vollkommenen Ehre, mein devotestes Dankkompliment für die mir schon erwiesene allerhöchste Gnade zu machen, und sie erfüllet mich mit der süßesten Hoffnung, daß die Heiterkeit meiner Gründe, und die allergnädigste Propention Eurer K. K. A. Majestät in dem baldigen Erfolg, meine Prinzipalen selbst zu einem noch lebhafteren nie erlöschenden Dank und zu neuer feuriger Dienstbeflissenheit leiten werde. Da ich die Ehre schon gehabt habe, mein Creditio Allerhöchst Euer K. K. A. Majestät samt dem Begleitschreiben von dem ganzen Eidgenössischen Corpore, welchem überhaupt dieses Geschäft sehr zu Herzen dringt, Ihro Durchlaucht, dem Fürsten von Caunitz in die Hand zu legen, so bleibt mir nichts übrig, als den Mut zu fassen, Euer K. K. A. Majestät alleruntertänigst zu versichern, wie ausnehmend groß die Gnad, für mein Particulare sein, mich dem Allerhöchsten Thron Euer K. K. A. Majestät näheren, und bei der Ablegung meines Auftrags meine demütigste Devotion bezeugen zu dürfen. Ich werde immer die heißesten Wünsche vor der ewigen Gottheit ablegen, daß es Ihnen gefallen möge, Euer K. K. A. Majestät und das ganze Allerdurchlauchteste Erzhaus, der Welt zum Schutz und Segen in beständig allerhöchstem Flor zu erhalten."

Es war dem Abgesandten Zürichs wirklich gelungen, nach langwierigen Verhandlungen mit den höchsten kaiserlichen Beamten und unterstützt durch den Gesandten Frankreichs,

die Kaiserin zum Einlenken zu bewegen. Sie verkaufte der Stadt Zürich die hohe Gerichtsbarkeit über Ramsen und Dörflingen um die Summe von 150000 Gulden als Lehen, und damit war natürlich auch der Steuerstreit erledigt. Otts Aufgabe war erfüllt, und er schickte sich zur Heimreise an. Vorher machte er der Kaiserin Maria Theresia seinen Abschiedsbesuch.

2. Rede des Ministers Ott anläßlich seines Abschiedsbesuches bei Maria Theresia

„Allerdurchlauchtigste,

wann jemals ein fremder Minister das Glück gehabt hat, den allerhöchsten Hof Euer K. K. A. Majestät mit der ehrfurchtsvollsten Hochachtung zu verlassen, wann sich jemals einer rühmen konnte, die erhabensten, billigsten und allergnädigsten Grundsätze mit der allerhöchsten Majestät und Macht vereinigt zu sehen, so darf, so muß ich es mir sagen. Mehr als zwei Jahrhunderte hindurch mußten zwei kleine, unscheinbare Dörfer durch die darinnen liegenden verwickelten Rechte die gute Nachbarschaft zwischen dem allerdurchlauchtigsten Erzhause und meinen Prinzipalen in beständiger alteration erhalten; alle Konferenzen, alle vorgeschlagenen Auskunftsmittel, alle geschlossenen Interims-Traktaten waren nicht vermögend, Rechte genau zu entwickeln, die zu sehr verwirrt waren. Es schien von der Vorsehung so bestimmt zu sein, daß es der glorwürdigsten Regierung Eurer K. K. A. Majestät vorbehalten werde, durch allerhöchst deroselben großen Denkungsart einen Knoten auf ewig zu lösen, der unlösbar schien. Kaum hatte ich das Glück, mich nach dem Auftrag meiner Prinzipalen der geheiligsten Person Eurer Majestät alleruntertänigst zu nähern, so hatte ich auch das noch größere, aus dem allerhöchsten Mund Eurer Majestät die großmütigste und allergnädigste Erklärung zu vernehmen, wie geneigt Eure Majestät seien, Ausgleichungsmitteln Platz zu gönnen. Ich hatte das Glück, bei Eurer Majestät hohen Ministeris den Willen,die Geduld, die Sorgfalt zu finden, welche nötig waren, alle Hindernisse abzuleiten und die dauerhafteste Ruhe fest zu gründen. Nun ist alles aus dem Weg gehoben, was jetzt oder in künftigen Zeiten einige Unruhe machen könnte. Nun können die Herzen meiner Prinzipalen, die Herzen unserer Nation Ihrer eingebornen Anmut den ungehinderten Fortgang lassen. Nun können sie der Ehrfurcht, der Hochachtung, und ich muß, ich darf noch etwas mehr sagen, der natürlichen, der unüberwindlichen Neigung Eurer Majestät geheiligster Person insbesonders und dem allerdurchlauchtigsten Erzhause überhaupt ewig und unaufgehalten nachhängen.

Ich habe den Befehl von meinen Prinzipalen, Euer K. K. A. alleruntertänigst zu versichern, daß wie Sie von Ihrer Seite alles mögliche beigetragen haben, Sie auch diesen Ihnen erwiesenen allerhöchsten Favor freudigst erkennen und ehrerbietigst verdanken, sie sehen ihn als die Epoque an, da die beste Nachbarschaft ihren freudigen Anfang nehmen und ewig dauern wird. Euer Majestät werden unsere Jahrbücher als die Allerhöchste Stifterin dieser heiteren Zeiten in die Ewigkeit tragen, und meine Prinzipalen werden es sich zur angenehmen und beständigen Pflicht machen, durch die alleraufmerksamste Hochachtung und tätigste Dienstbeflissenheit Euer Majestät zu schätzen wissen und wie sorgfältig sie sein werden, sich und ihrem Land die allergnädigste Propension Eurer Majestät zu behalten.

Für meine Particulare war das Glück unschätzbar, das schwache Instrument gewesen zu sein, diese wichtige Epoche vermitteln zu helfen. Es wird deshalb auch der alleruntertänigste Dank und devoteste Dank für diese allerhöchste Gnade bis in das Grab in meinem Herzen grünen, und ich werde niemals aufhören, Gott zu bitten, daß er der Welt eine an Macht und Gedenkungsart gleich große Prinzessin bis in das

späteste Alter schenken und den allerhöchsten Flor des durchlauchten Erzhauses nur mit dem Ende der Zeiten bestimmen wolle."

Die Kaiserin Maria Theresia mag von dem zürcherischen Abgesandten einen guten Eindruck bekommen haben; sie bezeugte ihr Wohlwollen über dessen verständnisvolle Verhandlungsart in einem Schreiben an die Stadt Zürich. Es hat folgenden Wortlaut:

3. „Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungaren und Böhmen, Erzherzogin von Österreich . . . (es folgt noch eine Reihe weiterer Titel) an Edle, Ehrsame, Gestrenge, Veste, besonders Liebe! Da der uns abgeordnete Minister, Euer Geheime Rat Johann Heinrich Ott im Begriffe steht, seine Rückreise anzutreten, so können Wir nicht unterlassen, denselben mit dem wohlverdienten Zeugnisse zu begleiten, daß er in Behandlung seiner aufgehabten Geschäfte nicht nur viele Geschicklichkeit bewiesen, sondern auch während seines hiesigen Aufenthaltes durch einen anständigen Betrag Unser Gnädigstes Wohlwollen sich erworben. Wir zweifeln auch nicht, daß er dadurch das Maß Euer in ihn gesetzten Vertrauens erfüllt habe. Es würde Uns also zu einem besonderen Wohlgefallen gereichen, wann Ihr demselben Eure Wohlgewogenheit ferner gönnen werdet, als wozu Wir ihm hiemit empfehlen und Euch mit Kaiserlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben.

Geben in unserer Stadt Wien den 11. Juni 1770, Unseres Reiches 30tem Jahre

Maria Theresia
Caunitz Rittberg"

4. Vorwort zum Vertrag (Lehenskontrakt) zwischen Österreich und Zürich 1770

„Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserin usw., bekennen öffentlich mit diesem Brief, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen an Unserem Königlich und Erzherzoglichem Hause und tun kundt jedermänniglich, was gestalten Wir Uns jenen Vertrag, oder Lehenskontract ,welcher auf Unsern höchsten Befehl mit der Löbl. Eidgenössischen Stadt und Kanton Zürich, über die Orte Dörflingen, Ramsen und die alte Hemishofische Gerichte in Unserer Landgrafschaft Nellenburg gelegen vorläufig bis auf Unsere gnädigste Ratification verabredet und geschlossen worden, umständlich haben vortragen lassen, dessen Inhalt auch von Wort zu Wort folgender gestalten lautet:

Wortlaut des Vertrages

Kund und zu wissen was gestalten zwischen Ihrer K. K. A. Majestät Böhmisch-österr. Hof-Kanzley Einer und der Löblichen Eidg. Stadt und Kanton Zürich bevollmächtigten Minister, Herrn Heinrich von Ott andern teils folgender Vertrag abgeredt, veranlasset und geschlossen worden:

1. Werden der löbl.Eidg. Stadt und Kanton Zürich die Orte Dörflingen, Ramsen und die althemishofenschen Gerichte, bis an den Hemishoferbach, allwo der Löbl. Kanton Zürich und die Stadt Stein die Niedere Gerichtsbarkeit und andere Jura eigentümlich besitzen, nach dem dermaligen Besitzstand der Niederen Jurisdiction, als wornach die Grenzen durch beiderseitige Deputierte beritten und ordentlich ausgemarktet werden sollen, zu einem freien Lehen oder sog. Feudo franco, welches von allen Lehen, Praestationen, Lehen-Quinten oder anderen dergleichen Subrogratis, als Servitiis, Vasalliticis, wie sie Namen haben, frei und ledig zu verbleiben, kraft dieses verliehen.

2. Wird hiermit für die erwähnte Orte Dörflingen und Ramsen mit dem sogen. Hemishofischen Gerichte bis an den Hemishoferbach, so wie es die vorhin bemeldte Ausmarkung ausweisen wird, der Stadt und dem Kanton Zürich die gänzliche Exemtion und Befreiung von dem Landgericht im Hegau eingestanden.

3. Alle hohe und niedere Regalien, auch alle Gefälle und Einkünfte, was Namen und Gattung sie seien, welche dem Erzhaus von landesherrlicher Jurisdiction, oder Hoheits wegen bisher zugehöret, dahin abgetreten und überlassen, außer allein die ordentliche Lehenschaft, und daß daher der Kanton Zürich von solch inhabenden Lehen dem Durchlauchtigsten Erzhaus jedesmal getreu und gewärtig, auch dasjenige in allweg zu praestieren schuldig sein soll, was ein freier Lehensmann gegen seinen Lehensherrn nach Lehensrechten zu tun verbunden ist, und sofern vielleicht etwelche der Untertanen von den abgetretenen Ortschaften ihrer Pflichten und Gehorsam sich entbrechen, die erzh. Oesterreichischen Amtsleut zumal um Hilf anrufen täten, soll ihnen kein Schutz und Schirm geleistet, oder sonst ihnen der Stadt und dem Kanton Zürich einiger Eintrag in andern Weg, weder durch die Nellenburgische noch übrige österreichische Beamte zur Perturbierung dieser Belehnung und Possession verursachet oder hierwider gehandlet werden.

4. soll für dieses Lehen sogleich ein Lehenträger adeligen Standes von der Stadt und dem Kanton Zürich zu Lehen-Empfängnis benennet und solches auf desselben Ableben, nicht weniger auf zeitliches Ableben eines Regierenden Landesfürsten jedesmal mit 15 Gulden Lehentaxe Entrichtung von neuem empfangen werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß anstatt des verstorbenen Lehenträgers die Stadt und der Kanton Zürich jedesmal wieder einen anderen Lehenträger gleichen Standes erkiesen und vorschlagen solle.

5. wird von Seiten Ihrer K.K.A.M. ausdrücklich bedungen, daß die Stadt und der Kanton Zürich, infolge des getanen feierlich und verbindlichen Versprechens, die katholische Religion in ihren besonderen sorgfältigen Schutz zu nehmen, und sie bei ihrer völligen freien Ausübung zu ewigen Zeiten unbekränkt erhalten, auch allen dasigen katholischen Einwohnern, oder anderen so sich nach der Zeit zu dieser Kirche bekennen, allen landesherrlichen und liebreichen Schutz erzeigen, und sie in allwege, wie ihre eigenen Glaubensgenossen als liebe und angelegene Untertanen halten und betrachten sollen.

Wann aber über kurz oder lang diesem Versprechen zuwider gehandelt würde, so sollen Ihro K.K.A.M. kraft desselben und der dadurch allerhöchst deroselben zufliessenden Protektion dieser Kirche die Gewalt haben, dem Kanton Zürich, jedoch von Hof aus und mit allen Ausschliessung aller Niedern Regierungen, zu der Erfüllung anzuhalten, und im verweigernden Fall, nach Massgabe des siebenten Artikels weiter gehandelt werden.

Ferner wird dem Durchlauchten Erzhaus zu Befestigung der bisherigen Einverständnis und guten Nachbarschaft der dermalige Zug des Commercii und der Heerstraßen vorbehalten, woran ohne beidseitige Einwilligung in dem Bezirk von Dörflingen und Ramsen und Zubehörde nichts geändert oder erschweret werden solle.

Hingegen hat die Stadt und der Kanton Zürich den Zoll zu Ramsen durch ihre Beamten inskünftig ohne alle Abhängigkeit von oesterreichischen Zollstätten, oder Rücksicht auf die oesterreichischen Zoll-Politen einziehen zu lassen, jedoch soll Stadt und Kanton Zürich zu keiner Zeit befugt sein, einige neue oder erhöhte Zollanlagen in Ramsen und in dem abgetretenen Gebiet zu errichten, sondern dieserthalben es ledigerdingen für jetzt u. künftige Zeiten bei der oesterr. Zolltarifa sein Bewenden haben.

6. verspricht die Stadt und der Kanton Zürich für sotane Belehn- und Uebergebung Ihro K.K.A.M. einmal hundertundfünfzigtausend Gulden an barem Gelde in Wiener Valuta in drei Terminen, als den ersten Drittel in der Zeit eines Monats nach der Unterschrift dieses Contracts, den andern Drittel sechs Wochen hernach, und den letzten Drittel in sechs Wochen darauf, binnen welcher Zeit die Ratification dieses Contracts, und die Ausfertigung der Investitur, ohnehin auch zustande kommen wird, dahier in Wien bei dem Cameral-Zollamt zu erlegen und abzuführen.

7. Sollten endlich über kurz oder lang in Ansehung obbemeldter Orte, Lehen und Rechte Streitigkeiten sich erheben, so sollen alle Tätigkeiten von beiden Seiten sorgfältig vermieden bleiben, und nach ältern Beispielen, wo sie nicht unter sich selbst gütlich verglichen werden könnten, sich um gleiche Sätze zu einer fernern gütlichen Handlung oder rechtlichen Anspruch bewerben werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde, zu dessen Urkund sind zwei gleich lautende Exemplaria dieses Vertrags verfertiget und jedem Teil eine zugestellt worden.

Actum Wien den 19. Mai 1770

Rudolf Graf Chotec
Joh. Heinrich von Ott"

Anmerkung 1: Als Lehenträger „adeligen Standes", wie ihn Punkt 4 des Vertrages vorschreibt, ernannte die Stadt Zürich ihren Ratsangehörigen Junker Escher von Berg.

Anmerkung 2: Die Ratifizierung vorstehenden Vertrages erfolgte von Seiten Zürichs gemäß „Beilage zu den Abschieden der Tagsatzung 1744-77", Seiten 317-20, unter nachstehendem Wortlaut:

„Wir Bürgermeister Klein- und Grossräthe der Stadt Zürich bezeugen und tun kund hiemit, dass, nachdemme der zwischen Allerhöchst Ihre Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät Böhmich-Oesterreichischen Hofkanzlei Eines und Unserem Geheimen Rath und abgeordnet gewesenen Ministers, Herrn Heinrich Ott andern Teils, wegen lehenbaren Ueberlassung der dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich in den Orten Dörflingen, Ramsen und den alt-Hemishofischen Gerichten von landesherrlicher Jurisdiction oder Hoheits wegen bishero zugehörig gewesenen hohen und niedern Regalien, Gefällen und Einkünften zu einem freien Lehen oder sogenanntem Feudo Franco verabredete, geschlossene und auf Ratification hin unterm 19. Mai dieses Jahres wirklich unterzeichneten Vertrag uns in allen seinen Punkten vorgetragen worden, wie solcher hiernach stehet und von Wort also lautet: (es folgt der Wortlaut des Vertrages). wir darauf hin diesen Vertrag, wie selber hievor stehet, in seinem völligen Inhalt genehmiget, ratificiert und bestätigt haben, wie wir dann auch andurch selbigen und alle Stück und Articul, so darinne enthalten sind, in bester und kräftigster Form gutheissen, ratifizieren und bestätigen, mit dem Versprechen, darob getreulich zu halten und demselben in keinerlei Weg entgegen zu handeln. Denen zu urkundlicher Gezeugnis und Beglaubigung ist gegenwärtiges Instrument mit unserem grossen Insiegel offentlich verwahrt und bekräftiget, auch auf unsern Befehl durch unsern vördersten Stadtschreiber eigenhändig unterzeichnet worden.

Geben Montags den 9. Juli nach Christi unseres Erlösers gnadenreicher Geburt gezellt 1770 Jahre

Heinrich Lavater."

Über die Vertrags-Ratification durch die Wiener Kanzlei stehen mir keine Akten zur Verfügung; es darf aber angenommen werden, daß alles seinen guten Gang genommen hat. Das Grenzstück wurde durch die Beamten beider Kontrahenten umritten, die Marken mit den neuen Hoheitszeichen versehen, im Zollhäuschen an der neuen Grenze hatte sich ein

Vertreter Zürichs im blauweißen Staatsgewand etabliert, und in Ramsen war ein zürcherischer Amtsvogt eingezogen. Die erste Huldigung der neuen Untertanen fand im Jahre 1771 statt, und zwar nicht nur in Ramsen und Dörflingen, sondern auch in der Stadt Stein am Rhein, welche mit der Limmatstadt seit dem Jahre 1457 verbündet, aber trotzdem in einem gewissen Untertanenverhältnis stand. Über die Reise und die Huldigungszeremonien berichtet Minister Ott:

5. „Huldigungseinnahme zu Stein, Ramsen und Dörflingen 1771

Nachdem M. G. Herren, Räth und Burger, gegen die Mitte des letztvergangenen Jahres die hohe Landesherrlichkeit über die in unserer Geschichte nur allzubekannten Dörfer Ramsen und Dörflingen lehenweise von Oesterreich an sich gekauft und diese Ortschaften ihnen wirklich im Anfang des gegenwärtigen Jahres abgetreten worden, haben sie für notwendig und angemessen erachtet, den dortigen Untertanen die neue Verbindung, in welche selbige mit hiesig Hochlöbl. Stand gekommen, auf eine feierliche Weise bekannt machen, und sie ihrem neuen Landesherrn den Eid der Treue schwören, zugleich aber auch dieses als eine schickliche Gelegenheit angesehen, die nunmehr über die 50 Jahre unterlassene Huldigung in der Stadt Stein wiederum einmal einnehmen zu lassen: Zu dieser Verrichtung wurden demnach von Hochlöbl. G.H. Räth und Burger ernannt und verordnet Herr Heinrich Ott, gewesener Minister an dem K.K. Hof zu Wien, Statthalter Herr Hans Heinrich Landolt, Sekelmeister, Herr Hans Jakob Füssli, Obmann gemeiner Stadt Klösteren gewesener Statthalter; Herr Hans Jakob Hirzel, alt Landvogt der Grafschaft Kyburg und Alt-Schultheiss, alle des Rathes, Herr Hans Jakob Hottinger, Examinator und Herr Heinrich Schinz, Direktor und Hausschreiber, beide des Grossen Raths, Gesandtschaftssekretärius war Rathssubstitut Kaspar Escher.

Ehrengedachte Herren sind Sonntags den 15. Herbstmonat nachmittags von hier verreist und abends glücklich zu Winterthur angelangt. Während dem Nachtessen im Wirtshaus zum Wilden Mann kam der Gross-Weibel von Winterthur nebst zwei Stadtbedienten,machte ein anständiges Kompliment im Namen Seiner Herren und verehrte zugleich den Ehrenwein. Morndess als den 16ten fuhr man bei guter Zeit von Winterthur fort und langte ungefähr um ein Uhr des Mittags zu Stein an; als die Herren Ehren-Deputierte noch etwa eine halbe Stunde von der Stadt entfernt waren, gaben zwei Musqueten Schüsse diesseits des Rheines denen auf dem Schloss Klingen das Zeichen ihrer Ankunft, auf welches hin die auf dem Schloss mit 40 Schüssen aus Doppel-Höggen, und dreien aus Feldstücken ein Salve gaben, solches auch zum viertenmal wiederholten, da es sonst bei allen vorigen Gelegenheiten nur dreimal geschehen. Als man vor der Brugg angelangt, stande daselbst wie auch über die grosse Brugg, die Gass hinauf bis zum Thor des Klosters ein Teil der Burgerschaft, wohl mont- und armiert, auf beiden Seiten im Gewehr unter Commando Herrn Stadthauptmann Singers. Bei dem Absteigen im Klosterhof wurden annoch acht Kanonen auf dem Steckenmarkt losgebrannt, deren heftiger Knall alle Fenster in Herrn Sekelmeisters Singers Haus zerschmettert, ein Glück und eine Ehre, worüber derselbe nachher seine Freude nicht genugsam ausdrücken konnte, und dessen Andenken, wie er sagte, ihm stets teuer und erfreulich sein werd. Bald darauf zogen die beiden sog. Schekichte mit den Doppelhöggen, womit sie geschossen auf den Schultern, etwa 30 an der Zahl, und nach ihnen die montierte Bürgerschaft, so unter den Waffen gestanden, die über 120 Mann stark war, in guter Ordnung, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel durch den Klosterhof, unter dem Amtshause durch und oben bei dem Pfarrhaus vorbei.

Die Herren zu Stein liessen sogleich durch ihren Ratsdiener um Audienz zur Bewillkommnung der Herren Ehrendeputierten anfragen, welche man ihnen auf der Stelle zusagte. Vorher aber machte Herr Schultheiss Büel noch seine schuldige Aufwartung. Sobald dieser weggezogen, erschienen im Namen der Stadt Stein acht Deputierte, nämlich Herr Burgermeister Schneewli, Herr Stadtvogt Schmid, Herr Sekelmeister Singer, Herr Sekelmeister Harder, Herr Bauherr Vetter, Herr Doktor und Raths-Substitut Peter, und zwei sog. Gemeinds-Herren oder Ausschüsse des Grossen Rathes, nämlich Herr Salzfaktor Büel und Herr Pfleger Lewerer. Herr Doktor Peter hielt eine überaus artige Bewillkommnungsrede, die von Herrn Statthalter Ott auf eine angemessene Weise beantwortet wurde. Herr Pfarrer Hess und Herr Diakon Vögeli zu Stein, wie auch Herr Pfarrer Grimm zu Burg kamen ebenfalls, ihre Freude über die glückliche Ankunft der Herren Ehrengesandten zu bezeugen, und erst nachdem alle diese Ceremonien beendigt waren, konnte man sich zur Tafel setzen.

Den Nachmittag brachten die Herren Ehren-Deputierten zu, um in einigen Gebäuden teils was für Reparationen gemacht worden, teils was für andere zu machen übrig seien, in Augenschein zu nehmen; auf den Abend fanden sich zwei Vorgesetzte von Ramsen ein, ein Katholischer und ein Reformierter, welche man nach Stein beschickt hatte, um mit ihnen wegen der bevorstehenden, auf den kommenden Mittwoch angesetzten Huldigung das Nötige zu reden. Während dem Nachtessen ließ der Rat zu Stein durch den Groß-Weibel den Ehrenwein verehren.

Dienstag, den 17. September, hatten die beiden Herren Ehrendeputierten früh einen Besuch von Herrn Landvogt Jauch zu Frauenfeld, den Herr Landammann Wolf begleitete. Bald darauf legte Herr Propst Ziegler von Wagenhausen mit Herrn Provisor Etzweiler von Stein sein Bewillkommnungskompliment ab.

Ungefähr um neun Uhr stellten sich Bürgermeister und Rath zu Stein nebst ihrem Stadtschreiber und Ratssubstitut, auch den zwei Ausschüssen der Gemeinde, so des gestrigen Tages bei der Beneventierung gegenwärtig gewesen, im Amtshaus in der Wohnstuben und auf der Lauben ein, begleitete hernach die Herren Deputierten und andere anwesende Herren die Rheingass auf über den Kirchhof, durch die große Tür in die Kirche, mit einem jeden Herrn Comitierten und fremden Herren, allemal ein Herr von Stein. Erstere nahmen in der Kirche selbst in den Stühlen an der Seite Platz. Herr Pfarrer Hess hielt über einen wohlgewählten Text aus 1. Thim. 2, 1 - 3 eine dem Umstand angemessene Predigt. Nach derselben hieß man alles, was nicht im Gefolge der Herren Ehren-Deputierten war, oder huldigen mußte, abtreten und wurden die Türen beschlossen. Der Rat, die Gemeind und ganze Burgerschaft von Stein stand in den unteren Stühlen der Kirche, die Herren Deputierten begaben sich ins Chor, drei Herren auf die einte und drei auf die andere Seite der Kanzel. Herr Statthalter Ott, indem er mit einer vortrefflichen Anrede die Handlung eröffnete, zeigte zu gleicher Zeit die Veranlassung und den Nutzen derselben. Darauf wurde der von der Stadt Stein gegen hiesigen Stand anno 1484 errichtete Verpflichtungsbrief von Ratssubstitut Escher, so auf dem andern obersten Staffel der Chortreppe vor Herrn Statthalter stand, abgelesen, der Eid in gewohnter Form gegeben und von der ganzen Burgerschaft geleistet, hierauf von Herrn Statthalter eine nochmalige triftige Erinnerung ihrer Pflichten getan mit beigefügter kräftiger Versicherung unserer G. H. und guten Willens, Schutzes und Schirms. Womit sich die Handlung endigte, die Herren Ehren-Gesandten eine kleine Weile sich in ihre Stühle verfügten, und nachher in eben der Ordnung, wie sie in die Kirche gekommen, ins Amtshaus zurück begleitet wurden. Die Herren von Stein nahmen sogleich ihren Abschied.

Wenige Augenblicke nachher kam Herr Doktor und Ratssubstitut Peter, um die Herren Ehren-Deputierten und übrige fremde Gäste im Amtshaus zur Mittagsmahlzeit auf die sog. Herren- oder Rheinstube einzuladen; ungefähr um 12 Uhr wurden die eingeladenen Ehrengäste von eben den Herren so sie in die Kirche begleitet, wiederum abgeholt und in obiger Ordnung auf die Rheinstube geführt. Die ganze Gesellschaft bestand ungefähr aus 50 Personen, an zwei großen aneinander stoßenden Tafelen und einer kleinen auf der Seite. An der ersten Tafel nacheinander die Herren Ehren-Deputierten, nebst den anwesenden übrigen fremden Gästen weltlichen Standes, worunter sich auch der Herr Landvogt im Thurgau befand, und vor den Herren Deputierten über an der gleichen Tafel waren beide Burgermeister und Säkelmeister von Stein, an der zweiten, so an die Mitte der ersteren anstieß, saßen auf der einen Seite die eingeladenen Gäste geistlichen Standes, vor ihnen über und an dem ganzen Tisch herum die übrigen Herren des Raths von Stein, und die von ihnen, so daselbt nicht mehr Platz hatten, setzten sich an den kleineren Tisch an der Seite. Die Aufwahrt verrichteten 10 - 13 Gemeinds- oder Großenrathsmitglieder. Nach dem Ceremoniell von anno 1717 (der letzten durchgeführten Huldigung in Stein) wurde auf Anbringen Herr Burgermeister Schneeweli, zuerst auf die Gesundheit beider Gnädiger Herren Burgermeisteren von Zürich, und nachher auf die sämtlichen Herren Ehren-Deputierten getrunken und bei beiden 40 Doppelhöggen auf beiden Seiten der Brugg losgebrannt, nachher ward von Herrn Statthalter und übrigen Herren Deputierten die Gesundheit des Raths, Gemeind und der Bürgerschaft löblicher Stadt Stein angebracht, wobei aus Versehen einige Doppelhöggen-Schüss auf der Brugg losgegangen, weswegen die Herren von Stein gar sehr zu lamentieren und sich zu entschuldigen anfingen, und das Schießen sogleich contramandierten. Nach diesem brachte Herr Burgermeister Schneeweli wiederum eine Gesundheit zu, auf das Wohlergehen sämtlicher Gnädiger Herren Oberen, Klein- und Großen Räthen von Zürich, welche über die bis dahin üblich gewesene Ettiquette hinaus, noch einmal wiederholet und bei beiden die 40 Doppelhöggen und 20 Kanonen abgefeuert wurden. Die Mahlzeit, so niedlich, überaus kostbar und gleichsam dreifach war, indem zu dreimalen nach einander Vor- und Nachessen aufgestellt wurde, dauerte bis nach fünf Uhr. So lang fanden nämlich die Herren Deputierten für gut, sich aufzuhalten. Als sie im Begriff waren, fortzugehen, geschah von Herrn Dr. Peter eine ehrerbietige Abdankung, die von Herrn Statthalter Ott mit wiederholter Versicherung aller höchstoberkeitlichen Hulden und Gnaden, wie auch im Namen der sämtlichen Herren Ehrengesandten aller dankbarlichen Wohlneigung freundlich erwidert wurde, worauf diese letztern wiederum von den Herren so sie abgeholt, nach Hause begleitet worden."

6. Huldigung der neuen Untertanen in Ramsen

Secretarius Escher fährt in seinem Bericht über die Huldigungsreise weiter: „Folgenden Morgens, Mittwoch den 18ten, als an dem zur Huldigung zu Ramsen bestimmten Tag, kamen die Herren Bürgermeister und Sekelmeister von Stein, nebst Herr Bauherr Büel, Herr Obervogt Winz von Ramsen und Herr Doktor Peter ins Amtshaus, um die Herren Ehrengesandten nach Ramsen zu begleiten. Man langte daselbst zwischen 8 und 10 Uhr an und stieg im Pfarrhaus ab, man glaubte, die Huldigung werde ohne Hindernis in der Kirche vorgehen können. Allein der dortige katholische Pfarrherr entschuldigte sich, daß er selbige nicht öffnen dürfe. Er habe dazu gemessenen Befehl von seinem Superioren, dem Pater Statthalter in Hilzingen. Man machte ihm allerhand Vorstellungen, mit Gelimpf und Ernst . . . besonders gab

man ihm zu fühlen, wie sehr er sich übersehen, daß er von dieser erhaltenen Ordre den Herrn Deputierten nicht zu rechter Zeit zu Stein selbst, auf eine geziemende Weise Nachricht gegeben habe. Vorstellungen waren hier vergebens, der Priester, wie es scheint, gewohnt, mehr seiner geistlichen als weltlichen Obrigkeit zu gehorchen, blieb unbeweglich, wiederholte immer, er habe gebundene Hände, verhalte sich hier ganz leidend, dürfe und könne nicht aus sich selbst handeln. Die Herren Ehren-Deputierten, um nicht allzuvieles Aufsehen zu erwecken, um den katholischen Ramseren, so jetzt huldigen sollten, keinen Anstoß zu geben, um allerhand Weitläufigkeiten und verdrießlichen Folgen auszuweichen, fanden für besser, in dem gegenwärtigen Fall eine ‚acte d'Autherite' zu unterlassen, zu welchem sie sonst freilich alle Befugnisse zu haben glaubten. Sie ließen das Volk demnach auf dem gerade vor dem Zimmer, wo sie abgestiegen waren, bequem gelegenen Feld sich versammeln, und stellten sich an die Fenster des Zimmers. Herr Statthalter Ott hielt einen sehr rührenden und bündigen Vortrag, ließ den neuen Angehörigen ihre Pflichten vorlesen, sprach ihnen die gewohnte Eidesformel vor, welcher der katholische Bürgermeister noch beifügte: ‚Und alle liebe Heiligen', so ihm auch die von seinem Glauben vernehmlich nachsprachen.

Nach beendigter Huldigung übergab man dem Pfarrherr zu Ramsen die diesem Bericht angehängte ‚Protestationsakte' und reiste sofort nach Stein zurück."

7. Wortlaut der Protestationsakte

„Protestationsakte dem Pfarrer zu Ramsen zuhanden seines Superioren zugestellt: Nachdem die Herren Ehren-Deputierten des Hochlöbl. Standes Zürich Mittwochs den 18. Herbstmonat um 9½ Uhr des Morgens zu Ramsen angelangt waren, in der Meinung, die Huldigung von den dortigen neuen Unterthanen allsogleich in der Kirche einzunehmen, wie sie solches Montags zuvor dem katholischen Pfarrer zu wissen getan hatten, mußten sie von diesem letztern die unerwartete Sprache hören, die Kirche seie beschlossen und könne nicht geöffnet werden, er habe den Schlüssel dazu dem Mesmer gestern selbst abgefordert und zu seinen Handen genommen; dörfe und werde selbigen nicht daraus weggeben; der gemessene Befehl seines Superioren, des Paters Statthalters zu Hilzingen gehe dahin, daß er die Huldigung zu Ramsen nicht in der Kirche soll einnehmen lassen; es seye eine Handlung, worby sich Leute von verschiedenem Glauben einfinden, und solche in der Kirche vorzunemmen, werde die Privilegien derselben, und überhaupt den geistlichen Rechten, sowie auch der bisherigen Uebung zuwider laufend erachtet."

Die Herren Ehren-Deputierten verbargen nicht, wie überaus frömd und unanständig ihnen dieses Betragen vorkomme. Sie gaben dem Priester zu verstehen, daß wenn er in Pflichten gegen seiner geistlichen Obrigkeit, er nicht weniger gegen seiner weltlichen, und die Befehle seiner Landesherren zu respektieren schuldig seye und daß der Huldigungs-Actus als eine pur Civile Handlung angesehen werde, die mit der Religion gar nichts gemein habe, daß man diese letztern ganz in ihrem unveränderten vorigen Stand lassen und erhalten wolle; es seye in der Eidgenossenschaft eine gemeine Uebung, daß das Volk von beidseitigen Religionen in der Kirchen schweeren, am allermeisten, wann Herr Pfarrer etwas gegen das Vorhaben der Herren Abgesandten einzuwenden gehabt, oder einen gegenseitigen Befehl bekommen hätte, so wäre es seine Pflicht gewesen, nach Stein zu kommen und seine Protestation zu rechter Zeit auf eine geziemende Weise einzugeben, aber keineswegs solcher Gestalt wie facti zu verfahren.

Alle Vorstellungen waren umsonst, der Priester entschuldigte sich, aber änderte darum seinen Entschluß nicht und blieb unbeweglich. Er verhalte sich hier blos leidend, wiederholte er, der Befehl seiner Superioren binde ihn, gegen den könne er unmöglich handeln.

Also da die Herren Deputierten, um allzugroßes Aufsehen zu vermeiden, um den Katholischen, so huldigen sollten, keinen Anstoß zu geben, die Kirche nicht mit Gewalt öffnen und erbrechen lassen wollten, blieb ihnen nichts anderes übrig, als die Mannschaft auf dem vor dem Pfarrhaus bequem gelegenen Feld schweeren zu lassen.

Indessen können wir nicht andere, als gegen diese Weigerung der katholischen Geistlichen mit Gegenwärtigem kräftigst protestieren und im Namen ihrer Gnädigen Herren und Oberen Hohen Standes Zürich die Ausübung der über Ramsen acquirierten Hohen Landesherrlichkeit feierlichst und mithin sich auch namentlich vorbehalten, dergleichen Huldigungsacten, wenn deren mehrere nötig erachtet würden, als eine ganz weltliche, mit der Religion nicht verbundene Handlung, gutfinden, denfalls auch selbst in der katholischen Kirche zu Ramsen einnehmen zu lassen. Welche Protestation hiemit dem dortigen kath. Geistlichen zuhanden seiner Superioren zugestellt wird.

Actum Ramsen, Mittwoch den 18. Herbstmonat 1771

Escher, Legationssekretarius von Zürich."

8. Huldigungsansprache des Ministers Ott anläßlich der Huldigung in Ramsen

a) vor der Eidesleistung

„Achtbare, Ehren- und Mannhafte, Liebe, Getreue!

Vor etwas mehr als zwei Jahren in dem Frühjahr des 1769ten Jahr hatte ich die Ehre in Umständen zu Eurem Trost abgeschickt zu werden, welche von den jetzigen überaus verschieden waren. Ich erinnere mich gar wohl, mit welcher Schüchterung, Mutlosigkeit Ihr Euch bei meiner Ankunft um mich herumgedrängt und zweifelhaft zwischen Furcht und Hoffnung, Miene und Bewegung an mir ausstudiert habet um zu entdecken, ob Ihr von dem einigen Ort in der Welt, danahen Euch noch Hilf und Erleichterung zufließen könnte, Trost zu erwarten haben möchtet oder nicht. Ich erschrak mit Euch, und ich konnte mir leicht vorstellen, daß Leuten, welche sich bis dahin für halbe Schweizer angesehen hatten, und die auch wirklich von ihrer Allerhöchsten Herrschaft des Erzhauses Österreich niemals einer Besteuerung unterworfen worden sind, ganz niedergeschlagen sein müssen, wenn sie einsmals neue und unerschwingliche Abgaben für ewige Zeiten auf sich zu nehmen gedrungen worden, Folgen einer monarchischen Regierung, die so gerecht sie immer sein mögen, doch allemal Leute trostlos und elend machen müssen, auf deren gebeugten Nacken sie gefallen. — Inmitten Eurer schärfesten Bedrängung, da ich Euch weder helfen, noch die auf Euch gefallene Execution zurückhalten konnte, hatte ich doch den Befehl, Euch zu versichern, daß die gnädige Hilfshand des Hohen Standes Zürich Euch niemals verlassen, sondern alle möglichen Mittel ergreifen werde, Leuten Milderung und Trost zu verschaffen, die Er einmal in Bezug auf ihre Verbindung mit ihrer lieben und getreuen Stadt Stein, seiner landesväterlichen Hulden gewürdiget hatte. Ich tat Euch diese Versicherung aus bewegtem Herzen und Ihr nahmet sie mit dem besten Zutrauen und den frohen Segnungen an, welche ihrer Großmut und Eurer Niedergeschlagenheit würdig war (siehe Einleitung). Ich habe nicht nötig, Euch zu sagen, daß diese gnädige Versicherung keine bloße und Ohnmächtige Tröstungen

waren. Die Ehre, welche ich jetzt genieße, an der Spitze dieser hohen und ansehnlichen Deputation Euch hieher zu bescheiden, muß Euch zum voraus überreden, daß sie Eure eigenen sehnlichen Wünsche und Verlangen weit überstiegen haben. Nicht nur hat der Hohe Stand Zürich die Euch verheißene Vermittlung mit allem Eifer betrieben, sondern es auch dahin einleiten können, daß Ihro Majestät, die Kaiserin, Königin, Eure gewesene allergnädigste Landesfürstin, sowohl aus Achtung für die gute Nachbarschaft mit hiesigem Staat als auch nach der erhabenen Denkungsart, welche dieser großen Prinzessin eigen ist, den Schluß faßten, die landesherrlichen Rechte des Erzhauses über Euch dem Hohen Stand Zürich abzutreten, und vermittelst eines Opfers, das vorbenannter höchste und Hohe Ort Eurer Ruhe und Eurer Wohlfahrt gebracht wurde, den langgedauerten Anstößen, über die Grenzen Eurer Beherrschung für ein und allemal ein glückliches Ende zu machen. Diese freudige Abänderung ist auch wirklich in Erfüllung geraten, und der Hohe Stand Zürich in die unumschränkte Besitznehmung der Landesherrlichkeit über Eure Herrschaft eingeführt. Nur mangelte noch, diese frohe Botschaft feierlich anzuzeigen und Euch gegen Euern neuen Landesherr in Eid und Pflicht zu setzen, welches auch die Ursache ist, daß Unsere allerseits Gnädige Herren und Obere mit dieser ansehnlichen und hohen Deputation Euch haben wollen beehren, Euch öffentlich und feierlich zu Hochderselben künftig lieben und getreuen Untertanen aufzunehmen, Euch des besten Willens und der landesväterlichen Hulden und Gnaden versichern, auch zugleich den Pflichteid von Euch abfordern. Man wird Euch denselben grad jetzt vorlesen und wir erwarten, daß Ihr ihn mit freudigem Herzen anhören und mit dem fröhlichen Mut, der Treu und dem Eifer beschwören werdet, welche der Freude entsprechen, die eine so glückliche Erfüllung Eurer Wünsche in Euch beleben soll."

b) nach der Eidesleistung

„Jetzt habt Ihr Euerm neuen Landesherrn den Eid der Treue geschworen, jetzt darf ich Euch zum erstenmal öffentlich als Untertanen des Hohen Standes Zürich, als wahre Schweizer anreden. Es wäre überflüssig, wenn ich Euch die Vorzüge anrühmen wollte, welche die milde Regierungsart der hochlöblichen Schweizerischen Staaten über ihre Angehörigen für alle andern Völker aus verbreitet. Ihr kennet sie und Ihr dürftet nur einen Blick auf Eure Nachbarn werfen, so muß Euch das Glück in Aug und Herz fallen, welches die Göttliche Vorsehung und die Gnade Eures Landesherrn über Euch geführt haben. Indessen kann keine Regierung in der Welt, so mild und gnädig sie immer in ihren Grundsätzen sein mag, bestehen, ohne daß sie den schuldigen Gehorsam von ihren Angehörigen fordere. Euer Gnädiger Landesherr erwartet es auch von Euch, und Ihr werdet Euch seiner Hulden und Gnaden nicht anders zu getrösten haben können, als wenn Ihr Euch durch ein ehrfurchtsvolles Betragen gegen Seinen Gebotten, durch ein stilles, ruhiges, tugendhaftes und arbeitsames Leben, durch eine innerlich in der Seele, in der Gesinnung und der Anmut gegründeten Anhänglichkeit an Euer neues Vatterland, kraft deren Ihr nicht nur als Schweizer lebet, sondern auch als Schweizer denket, derselben würdig machen werdet. Wenn Ihr gegen der Löbl. Stadt Stein, welche Euer alter und rechtmäßiger Vogt ist und deren Ihr besonders die erste Protektion des Hohen Standes Zürich, und vermittelst derselben das Glück ursprünglich zu danken habt, welches Euch jetzt zufließt, allen den Gehorsam und die Ehrerbietigkeit leistet, welche ihre niedergerichtlichen Rechte von Euch zu fordern haben, wenn Ihr als christliche, sanftmütige und getreue Brüder unter einander lebet, wenn Ihr als solche einander liebet, einander Gutes gönnt, und Hand in Hand geschlagen Euere Gemeinde als eine einige

Haushaltung ansehet, darinnen einer des andern Nutz wie seinen eigenen zu befördern schuldig ist; insbesondere auch, wann Ihr Euch durch verschiedene Religionsbegriffe nicht unglücklich, nicht unklug hinreißen lasset, einander mit eifersüchtigen und verächtlichen Augen anzusehen, oder gar eine Partie die andere in der Ausübung ihres Gottesdienstes zu hindern, zu schmähen und durchzuziehen, denket, daß Ihr alle nur einem Gott dienet, und daß es weder in Eurem Beruf noch in Eurer Gewalt stehe, Herzen zu lenken, deren Erleuchtung und Beurteilung allein der ewigen Gottheit vorbehalten ist. Denket aber auch, daß es Euer Gnädiger Landesherr zur höchsten Ungnad aufnehmen werde, wenn die eine oder andere Partei darin fehlen sollte; ihm sind beide gleich liebe und gleich getreue Untertanen. Die Reformierten haben einen natürlichen Anspruch an die Beschützung einer Religion, welche auch die Religion des Landesherrn ist und die er zu beschützen gewiß wissen wird; die Katholiken aber nimmt er in seinen besonders gnädigen Schutz und wird nie gestatten, daß sie über die geringste Beschränkung in der Ausübung ihrer Religion klagen müssen. Wenn Ihr ferner als neue Untertanen des Hohen Standes Zürich niemals vergesset, daß Ihr als solche demselben Euer Lehen schuldig seid und als würdige Glieder einer tapfern und getreuen Landmiliz zum Schutz des allgemeinen Vaterlandes, zum Schutz Eurer eigenen Angehörigen und Güter die Waffen ergreifen müßt, wenn und wo es die Befehle Eures Landesherrn erfordern, alles milde und sanfte Obliegenheiten, die sich nie von Eurem eigenen Vorteil söndern. Wenn Ihr alles das getreulich erfüllen werdet, wie Wir das gnädigste Zutrauen zu Eurer Redlichkeit und guten Gesinnung haben, so dürften Wir Euch im Namen Unserer und Eueren Gnädig-Gebietenden Herren und Oberen der fortdauernden landesväterlichen hohen Hulden, Gunsten und Gnaden, auf das kräftigste versichern, und so wird der Gnädige Gott, in dessen rächende Hand Ihr Eid und Treue abgelegt habet, die heutige wichtige Handlung segnen und Euch die künftige Glückseligkeit und Ruhe zufließen lassen, welche wir aus Unserem Ort nur anwünschen können und von ganzem Herzen anwünschen."

Damit war die Huldigungs-Ceremonie beendigt, die Deputierten fuhren nach Stein zurück und am Tage darauf nach Dörflingen, um auch dort die Huldigung entgegenzunehmen. Auf der Heimfahrt übernachteten sie in Andelfingen, und am Freitag, nach sechstägiger Abwesenheit, kamen die hohen Herren wieder in Zürich an.